



## Neufassung des § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (2017/10)

### I. Gesetzestext „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“

#### (1) Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung

„Eine **Unterbringung** des Kindes, **die mit Freiheitsentziehung verbunden ist**, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie **zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

#### (2) Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen** werden soll. **Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**“

.....

### II. Wann liegt in der außerfamiliären Erziehung päd. begründbare Freiheitsbeschränkung vor, wann richterlicher Genehmigung unterliegender Freiheitsentzug?

#### 1. Freiheitsbeschränkung ist eine päd. begründbare Maßnahme, die Freiheitsentzug ausschließt. Sie liegt vor, wenn

- durch Unterbringung oder einzelne Maßnahmen **die körperliche Bewegungsfreiheit** eines/r Kindes/ Jugendlichen lediglich **erschwert wird**, z.B. als Unterbringung mit personaler Kontrolle oder als angedrohte Konsequenzen bei Verlassen eines Zimmers („Zimmerarrest“)
- durch einzelne Maßnahmen **die körperliche Bewegungsfreiheit für einen kürzeren Zeitraum altersgerecht ausgeschlossen wird, sei es einmalig oder regelmäßig** (z.B. Festhalten eines Kindes, damit es zuhört). „Altersgerechte“ Maßnahmen sind pädagogisch begründbar, das heißt sie sind geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Ein „kürzerer Zeitraum“ liegt vor, wenn die Maßnahme auf eine eng begrenzte Situation ausgerichtet ist, innerhalb derer eine pädagogische Wirkung erzielt werden kann. Freiheitsbeschränkung ist somit als situationsbezogene, pädagogische Maßnahme einzustufen, z.B. als Ausschluss der Bewegungsfreiheit mit Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, ist von Freiheitsentzug auszugehen („längerer Zeitraum“), der einer richterlichen Genehmigung bedarf (Ziffer 2).

#### 2. Genehmigungspflichtiger Freiheitsentzug kann bei vorliegender Freiheitsbeschränkung nicht vorliegen. Er setzt den Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit voraus

- als **Unterbringung** (§ 1631b BGB Abs.1)
- als **einzelne Maßnahme über einen längeren Zeitraum** (§ 1631b Abs.2 BGB)
- als **einzelne Maßnahme über einen kürzeren Zeitraum, regelmäßig und nicht altersgerecht**

Von der sorgeberechtigten Person anzuordnender Freiheitsentzug wird richterlich genehmigt, wenn er zum „Wohl des/r Kindes/Jugendlichen, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann“. Bei Eilbedürftigkeit ist der Freiheitsentzug ohne Genehmigung zulässig, diese und ggf. die zugrundeliegende Entscheidung sorgeberechtigter Personen sind unverzüglich nachzuholen.